

Allgemeine Lieferbedingungen VITAX Grinding

Ausgabe vom März 2014. Ersetzt alle früheren Fassungen.

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für Verträge über die Lieferung von Waren und sinngemäss auch für die Erbringung von Leistungen gegenüber unserem Vertragspartner (nachstehend auch als Besteller bezeichnet), soweit wir mit unserem Vertragspartner nicht schriftlich ausdrücklich eine andere Vereinbarung treffen. Die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen werden auch durch anderslautende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners nicht aufgehoben, es sei denn, dass Abweichungen beim Abschluss des Vertrages schriftlich ausdrücklich vereinbart worden sind. Unser Vertragspartner nimmt durch seine Bestellung die vorliegenden Lieferbedingungen gänzlich und uneingeschränkt an. Sollte sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen oder des Vertrages insgesamt als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien die entsprechende Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Vereinbarung ersetzen.

Produktangaben und Bestellungen; Pläne und technische Unterlagen; Datenschutz

Die Angaben in Prospekten und dergleichen sowie auf unseren Websites stellen keine verbindlichen Offerten dar, sondern lediglich eine Einladung zur Offertstellung. Für Art, Eigenschaften und Umfang der Lieferungen sind ausschliesslich unsere Auftragsbestätigungen massgebend. Diese sind nach Erhalt zu prüfen und mit den Bestellungen zu vergleichen. Eventuelle Beanstandungen sind uns spätestens innert 10 Tagen ab Bestätigungsdatum mitzuteilen. Sämtliche Rechte an Zeichnungen, Mustern und weiteren zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie davon abgeleiteten Details verbleiben vollumfänglich bei uns bzw. allfälligen anderen rechtmässigen Inhabern, welche uns diese Unterlagen zur Verfügung gestellt haben, und dürfen weder kopiert noch Dritten direkt oder indirekt zugänglich gemacht werden.

Jede Vertragspartei bearbeitet die für die Auftragsabwicklung benötigten Daten nach den anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzrechts.

Preise

Unsere Preise verstehen sich netto, exklusive gegebenenfalls separat zu addierender Mehrwertsteuer und sind für Nachbestellungen unverbindlich. Für gedruckte Preislisten und Kataloge behalten wir uns das Recht von Änderungen jederzeit vor.

Lieferfristen

Die in unseren Bestätigungen angegebenen Lieferfristen verstehen sich ab Werk. Sie beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung und der vollständigen technischen Abklärung des Auftrages. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn die Zahlungstermine nicht eingehalten werden oder Hindernisse eintreten, die nicht vorsätzlich durch uns verursacht wurden. Bei Lieferverzug hat uns der Vertragspartner eine angemessene Nachfrist zu setzen. Ist die Lieferung auch bei Ablauf der Nachfrist noch nicht erfolgt, hat der Vertragspartner das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist uns der bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Aufwand zu ersetzen. Keinesfalls besteht ein Anspruch auf Ersatz von direktem oder indirektem Verzugschaden. Konventionalstrafen werden nicht anerkannt.

Art. 1

Verpackung

Die Verpackungen für die Elektromaschinen werden je nach Speditionsart (Post, Strassentransport, Bahn) optimal ausgelegt. Sie sind im Preis nicht inbegriffen und werden bei Versand fakturiert. Eine Rücknahme ist nicht vorgesehen.

Versand, Transportkosten, Übergang von Nutzen und Gefahr

Die Spedition erfolgt per Frachtgut oder Post. Die Kosten hierfür sind in den Preisen nicht inbegriffen und werden beim Versand fakturiert. Vorbehalten sind anderslautende Vereinbarungen, die jedoch in der Auftragsbestätigung speziell erwähnt werden müssen. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gehen Nutzen und Gefahr spätestens mit Abgabe der Lieferung zur Sendung auf den Besteller über. Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Absendung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert. Rücksendungen sind nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung zulässig.

Verzögerung und Annullierung von Aufträgen durch den Besteller

Bei Annullierung von Aufträgen seitens des Bestellers sind wir berechtigt, die aufgelaufenen Kosten dem Besteller zu verrechnen. Ware, die nach Ablauf der Lieferfrist auf Wunsch des Bestellers nicht abgeschickt wird, wird von uns in Rechnung gestellt und ist innert der Zahlungsfrist zu bezahlen.

Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist von 30 Tagen beginnt mit dem Datum unserer Faktura zu laufen. Die Zahlungen haben nach dem in der Faktura angegebenen Modus in CHF oder EUR zu geschehen. Nicht schriftlich vereinbarte oder auf der Faktura nicht erwähnte Skontoabzüge sowie andere Kürzungen des Fakturabetrages, sei es infolge Bemängelung der gelieferten Ware oder aus sonstigen Gründen, sind nicht zulässig. Hält der Vertragspartner eine Zahlungsfrist nicht ein, oder wird er zahlungsunfähig, behalten wir uns – ohne Einschränkung unserer gesetzlichen Rechte – das Recht vor, sämtliche Guthaben beim Vertragspartner ohne Rücksicht auf deren Zahlungstermin als verfallen zu erklären und sofort einzufordern. Alle Inkassospesen gehen dabei zu Lasten des Vertragspartners. Ab Verfalldatum hat der Vertragspartner ohne besondere Mahnung einen jährlichen Verzugszins von 5 % zu bezahlen. Der Anspruch auf den Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum, und wir sind zur Eintragung ins Eigentumsvorbehaltsregister berechtigt, solange die Zahlung nicht vollständig geleistet ist. Der Vertragspartner hat die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instandzuhalten und zu unseren Gunsten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zu versichern. Unser Vertragspartner hat ferner alle Massnahmen zu treffen, damit unser Eigentumsanspruch weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

Art. 5

Art. 6

Art. 7

Art. 8

Art. 9

Art. 2

Art. 3

Art. 4

Mängel und Gewährleistung; Haftung und Rückgriffsrecht Art.10

Der Vertragspartner hat sämtliche allfälligen Mängel in jedem Fall unverzüglich zu rügen. Erfolgt die Rüge eines offensichtlichen Mangels nicht bei der Abnahme oder die Rüge eines anderen Mangels nicht innert 5 Arbeitstagen nach dessen Feststellung, so gilt die Rüge als verspätet und allfällige Mängelrechte sind verwirkt. Vorbehältlich dieser Verwirkung übernehmen wir bei sachgemässer Montage und Wartung für die Dauer von 24 Monaten, vom Datum der Faktura an gerechnet, die Gewährleistung für einwandfreies Arbeiten des gelieferten Objektes. Wir verpflichten uns für diese Zeit, Defekte, welche nachweislich infolge schlechten Materials, mangelhafter Fabrikation oder Konstruktionsfehler entstehen, so rasch als möglich auf unsere Kosten zu beheben. Hierzu ist uns das Objekt spesenfrei zuzustellen. Gelingt eine Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Vertragspartner Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen oder Leistungen zum bekannt gegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Vertragspartner das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Rückerstattung des Kaufpreises kommt nur für die vom Rücktritt betroffenen Teile in Betracht. Jede weitere Gewährleistung bzw. Haftung, insbesondere für direkte und indirekte Schäden, Mangelfolge- und Drittschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners, ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Unsere Gewährleistung bezieht sich nicht auf Teile, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen oder die infolge mangelhafter Überwachung, unsachgemässer Montage und Wartung, fehlerhafter Bedienung oder höherer Gewalt schadhaft geworden sind. In Gewährleistung ersetzte Bestandteile oder Objekte werden unser Eigentum. Wenn während der Gewährleistungszeit ohne unsere Genehmigung von dritter Seite Veränderungen oder Reparaturen am Objekt ausgeführt wurden, erlischt unsere Gewährleistungspflicht für das ganze Objekt. Solche Arbeiten werden von uns auch nicht vergütet. Werden durch Handlungen oder Unterlassungen unseres Vertragspartners oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und werden wir aus diesem Grunde in Anspruch genommen, steht uns ein Rückgriffsrecht auf den Vertragspartner zu.

Abtretungs- und Verrechnungsverbot Art. 11

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne unsere Zustimmung irgendwelche Gegenforderungen abzutreten oder zu verrechnen.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand Art.12

Für Inhalt und Auslegung unserer Offerten, Verträge, Verkaufs- und Gewährleistungsbestimmungen gilt das materielle schweizerische Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf («Wiener Kaufrecht», CISG) sowie von Kollisionsnormen ist ausgeschlossen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist – unter Vorbehalt abweichender zwingender Bestimmungen des Bundesrechts – Bülach. Wir behalten uns jedoch vor, auch am Wohnsitz bzw. Sitz unseres Vertragspartners zu klagen, wobei ausschliesslich schweizerisches Recht gemäss diesem Absatz anwendbar bleibt.